

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Statzkowski (CDU)**

vom 11. November 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. November 2010) und **Antwort**

Hat das Jugendschutzgesetz auch für Schulen Geltung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch darf die zeitliche Belastung von 16- / 17-jährigen Jugendlichen durch schulische Arbeit (Unterricht + Hausaufgaben + Vorbereitung auf Klausuren) sein?

Zu 1.: In den Studentafeln der Jahrgangsstufen 9 bis 13 sind bis zu 34 Unterrichtsstunden a 45 Minuten vorgegeben. Dies entspricht 25,5 Zeitstunden. Die erforderliche Zeit für Hausaufgaben und Vorbereitungen für Klausuren variiert, dürfte aber durchschnittlich 10 bis 12 Std. pro Woche nicht überschreiten.

Eine generelle zeitliche Grenze für die schulische Arbeit gibt es nicht.

2. Wer in diesem Alter eine berufliche Ausbildung absolviert, unterliegt dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Gelten diese Fürsorgemaßnahmen hinsichtlich maximaler täglicher Arbeitszeiten und entsprechender Pausenregelungen auch für Schüler und Schülerinnen an staatlichen Schulen?

Zu 2.: Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) gilt nicht für den Schulbesuch (vgl. Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 5. Aufl. 2005, Nr. 420 Randnummer 5: "Rein schulische Berufsausbildung wird nicht erfasst (Haupt-, Realschule, Gymnasium, Berufsschule)").

Nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes gilt es für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

Mit dem Gesetz sollen Gefahren für die Gesundheit, Arbeitskraft und Entwicklung von Kindern und Jugend-

lichen verhindert werden, die von der Art oder der Dauer einer abhängigen Arbeit ausgehen. (Erfurter Kommentar a.a.O. Randnummer 1).

Während es sich bei der im JArbSchG genannten Beschäftigung abgesehen von Berufsschulstunden und damit verbundenen Hausaufgaben um Arbeit an einem vorgegebenen Ort mit vorgegebenen Arbeits- und Pausenzeiten handelt, können Schülerinnen und Schüler Intensität, Dauer, Ort und Zeitpunkt der Vor- und Nachbereitung selbst gestalten.

Das Schulgesetz (SchulG) regelt in § 4 Abs. 5, dass Anforderungen und Belastungen u.a. durch Unterricht und Hausaufgaben zumutbar sein müssen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Schulen die Anforderungen und Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und Klausurvorbereitung bei der Gestaltung der Stundenpläne angemessen berücksichtigen. Falls Schülerinnen und Schüler der Auffassung sind, dass Stundenplan oder Hausaufgaben sie unangemessen belasten, können sie sich an ihren Klassenlehrer/ihre Klassenlehrerin oder an die Schulleitung wenden. Soweit es unterschiedliche Auffassungen zu Umfang und Verteilung von Hausaufgaben gibt, kann die Schulkonferenz z.B. auf Initiative der Schülerinnen und Schüler oder der Eltern nach § 76 Abs. 1 Nr. 11 SchulG Grundsätze für Umfang und Verteilung von Hausaufgaben beschließen oder mit der Schulleitung über die Belastungssituation durch Hausaufgaben beraten.

3. Wie beurteilt der Senat vor dem Hintergrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes die Arbeitsbelastung einer Schülerin im 11. Jahrgang, die montags durchgehend von 8.00 bis 15.55 Uhr, dienstags mit Freistunden von 8.00 bis 17.30 Uhr und mittwochs von 8.50 bis 17.30 Uhr Unterricht hat?

Zu 3.: Stundenpläne ohne genaue Kenntnis des individuellen Falles zu beurteilen, erweist sich als äußerst schwierig. Meine Verwaltung ist einzelnen bekannten gewordenen Fällen von ungünstigen Stundenplänen gezielt

nachgegangen. In den meisten Fällen hat die Nachfrage ergeben, dass spezifische Wünsche von Schülerinnen und Schülern bezüglich ihrer Kurswahl zu diesen Plänen geführt haben. In anderen Fällen konnten inzwischen Korrekturen vorgenommen werden.

Auch wenn der geschilderte Fall nicht abschließend beurteilt werden kann, so lässt sich sagen, dass Freistunden sowohl für die Erledigung der Hausaufgaben als auch für Freizeitaktivitäten genutzt werden können.

Berlin, den 01. Dezember 2010

In Vertretung

Claudia Zinke
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dezemb. 2010)